



Vereinssatzung

Billard Club WALKABOUT Essen 2003 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Billard Club WALKABOUT Essen 2003 e.V. und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen. Der Verein hat seinen Sitz in Essen - Kray. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins, geht das gesamte Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Essen über.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers enthalten. Über eventuelle Einsprüche seitens der Mitglieder betreffend der Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft, Statusänderung und Strafordnung

(1) Der Verein hat aktive und passive und fördernde Mitglieder. Die Änderung des Mitgliedstatus (aktiv / passiv) muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet und an die offizielle Vereinsadresse gesendet werden. Wahlweise ist dieser Vorgang auch durch eine Email an die gültige Vereinsemailadresse möglich.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- Durch Tod eines Mitglieds
- Durch Ausschluss aus dem Verein
- Wie nachstehend

(2.1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist an die offizielle Vereinsadresse zu senden. Es ist generell zum Ende des nächstfolgenden Monats zu kündigen.

(2.2) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einer Geldstrafe und / oder einer Spielsperre belegt werden und / oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich beim Vorstand oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen. Der Beschluss über einen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und mittels Brief dem betreffenden Mitglied bekannt zu machen.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand mit Zustellungsnachweis eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Eingang der Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Beschluss, mit der Folge dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(2.3) In Fällen von Vandalismus oder Gewalttaten die den Spielbetrieb oder den Verein betreffen, ist der Vorstand berechtigt eine fristlose Kündigung mit sofortiger Wirkung auszusprechen. In diesem Fall entfällt eine Anhörungsfrist und das Recht auf eine Berufung.

(2.4) Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, so scheidet er nach Ablauf des betreffenden Monats aus dem Verein automatisch aus. Die offenen Forderungen bleiben bestehen. In diesem Fall bedarf es keiner schriftlichen Form der Kündigung. Bei unentschuldigtem Fehlen zu gemeldeten Einzelmeisterschaften und gemeldeten Mannschaftsmeisterschaftsspielen wird vom Verein ein Strafgeld erhoben, dass 50% des vom Verband verhängten Strafgeldes beträgt. Dieser Betrag ist zuzüglich zur Verbandsstrafe vom Mitglied an den Verein zu entrichten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben.
2. Von aktiven, passiven und vereinsfördernden Mitgliedern werden unterschiedliche Beiträge erhoben. Diese werden in den Vereinsstatuten geregelt.

Ehrenamtliche, sowie Mitglieder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in den Vereinsstatuten festgeschrieben.

Mitglied des Billardverbandes Rhein-Ruhr-Ems 24/75 e.V.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf erweitert werden. Eine Erweiterung ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt einzeln. Für Kassengeschäfte und Zahlungsverkehr ist ein Vorstandsmitglied nicht alleine vertretungsberechtigt.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4
- Beschlussfassung über nachrangige Rechtsordnungen / Statuten
- Ausstellung von Freigabebescheinigungen / Verbandsarbeit

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich einberuft, einstimmig.

Sollte dies nicht möglich sein, so wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darüber beschlossen. Dabei gilt die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die Ort, Zeit und Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Mitglied des Billardverbandes Rhein-Ruhr-Ems 24/75 e.V.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Mitglieder jedoch, die in einem anderen Billard – Verein als Mitglied aktiv gemeldet sind, besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Genehmigung des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedbeitrages
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 4
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben wird im Vereinsheim, Hängebank 4 in 45307 Essen – Kray fristgerecht ausgegangen und gilt somit jedem Mitglied als zugegangen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich und fristgerecht einberufen wurde.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier fünftel, erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der Vorstandsmitglieder, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung zu enthalten.

§ 14

Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz des Vereins, behält sich dieser gemäß BGB §42 (1) Satz 3 vor, per Mitgliederversammlung die Fortführung des Vereins zu beschließen.

Essen, den 07.02.2009